

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 30. Oktober 1973

Datum	Inhalt	Seite
26. 9. 1973	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes	563
25. 10. 1973	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und über die Errichtung einer Landesstiftung	567
23. 10. 1973	Verordnung zur Anpassung der Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkassen an die Grenzen der Gebietskörperschaften	567
23. 10. 1973	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Volksentscheide vom 1. Juli 1973 an die Gemeinden	568
1. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung in Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher und sozialberuflicher Fachrichtung sowie in Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe	568
28. 8. 1973	Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten	569
6. 9. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung der staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft	573
6. 9. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft	573
18. 9. 1973	Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten (3. DVBayKiG)	573
19. 9. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der Staatlichen Flüchtlingsverwaltung	575
25. 9. 1973	Verordnung über die Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten (4. DVBayKiG)	575
10. 10. 1973	Verordnung zur Änderung der Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim	578
18. 10. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten	578
8. 10. 1973	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	579

**Bekanntmachung
der Neufassung des Bayerischen Rundfunk-
gesetzes
Vom 26. September 1973**

Auf Grund des § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 426) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Rundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GVBl S. 314) in der vom 1. August 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 4. Dezember 1969 (GVBl S. 381),
- b) das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
- c) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 1. März 1972 (GVBl S. 59) und
- d) das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 426).

München, den 26. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Gesetz
über die Errichtung und die Aufgaben einer An-
stalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische
Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz —
BayRuFuG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26. September 1973**

Art. 1

(1) Der Bayerische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und die den gemeinnützigen Anstalten zuerkannten Vorrechte.

(2) Bei Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Art. 2

Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Veranstaltung und Vermittlung von Sendungen in Wort, Ton und Bild über die von ihm betriebenen Anlagen.

Art. 3

Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

Art. 4

(1) Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung.

Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewußtsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden.

(2) Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.
 2. Zur Vorbereitung von Wahlen ist allen politischen Parteien und Wählergruppen, die in Bayern einen gültigen Wahlvorschlag zum Landtag oder Bundestag eingereicht haben, bis zum Wahltag Gelegenheit zur Äußerung im Rundfunk zu geben.
 3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung.
 4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.
 5. Die Bayerische Staatsregierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekanntzugeben.
 6. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten.
 7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern.
 8. Bei Beschäftigung der unter Nummer 7 genannten Personen ist Absatz 1 Satz 2 zu beachten.
 9. Alle Nachrichten und Berichte sind wahrheitsgetreu und sachlich zu halten. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.
 10. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstandes sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.
 11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlaß geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.
- (3) Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für wirtschaftliche Werbezwecke vergeben. Die Werbesendungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Der Anteil der Werbesendungen an der gesamten Sendezeit wird auf Vorschlag des Intendanten durch übereinstimmenden Beschluß von Rundfunkrat und Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 5

Die Organe des Bayerischen Rundfunks sind:

1. der Rundfunkrat;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Intendant.

Art. 6

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Er wacht darüber, daß der Bayerische Rundfunk seine Aufgaben gemäß dem Gesetz erfüllt und übt das hierzu nötige Kontrollrecht aus. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. Der Anteil der von der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung;
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede Fraktion für je angefangene 20 Angehörige ein Mitglied entsendet;
3. drei Vertretern des Bayerischen Senats;
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden;
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbandes, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes, des Landkreisverbandes und des Bayerischen Gemeindetages;
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen;
8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist;
9. einem Vertreter des Bayerischen Landesjugendrings;
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes;
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musiker-Organisationen;
12. dem Intendanten der Bayerischen Staatsoper und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbandes;
14. einem Vertreter der Bayerischen Universitäten und Hochschulen;
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
17. einem Vertreter der Familienverbände;
18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern;
19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;
20. einem Vertreter des Verbandes der freien Berufe.

(4) Würde der Landtag nach Absatz 3 Nr. 2 durch mehr als 13 Abgeordnete im Rundfunkrat vertreten sein, so entsenden die Fraktionen zusammen 13 Mitglieder. Jede Fraktion stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(5) Die unter Nummern 2 bis 20 aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung

sein. Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks kann Mitglied des Rundfunkrates sein. Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien.

(6) Der Landtag entsendet seine Vertreter jeweils für zwei Jahre; die für die zweite Hälfte seiner Wahlperiode entsandten Vertreter gehören dem Rundfunkrat jeweils bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags an. Die übrigen Mitglieder des Rundfunkrates werden für zwei Jahre gewählt oder ernannt; ihre Amtszeit beginnt am 1. Mai. Die wählende bzw. ernennende Stelle oder Organisation kann das von ihr abgeordnete Mitglied des Rundfunkrates bei seinem Ausscheiden aus der betreffenden Stelle oder Organisation abberufen; der Bayerische Landtag bei Ausscheiden des Abgeordneten aus der Fraktion, von der er vorgeschlagen wurde. Soweit die Amtszeit abgelaufen ist, kann Wiederwahl oder Wiederernennung erfolgen. Wählbar oder entsendbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bayerischen Landtag besitzt. Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit ernannt oder gewählt.

Art. 7

(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates und im Benehmen mit dem Intendanten beschließt er die Satzung der Organe des Bayerischen Rundfunks.

(2) Der Vorsitzende des Rundfunkrates beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

(3) Zu den Aufgaben des Rundfunkrates gehören insbesondere:

1. die Wahl und die Entlassung des Intendanten;
2. die Zustimmung zu dem vom Intendanten bestimmten Stellvertreter;
3. die Zustimmung zur Berufung der Programmleiter, des Verwaltungsdirektors, des technischen und des juristischen Direktors (Justitiar) und der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter) der Anstalt;
4. die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates;
5. die Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertreter für überregional errichtete Beratungs- und Kontrollorgane;
6. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs;
7. die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, insbesondere bei der Gestaltung des Programmes;
8. die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien gem. Art. 4;
9. die Beschlußfassung über die Verwendung der aus dem Betrieb des Bayerischen Rundfunks sich ergebenden Überschüsse (Art. 15).

(4) Der Rundfunkrat tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Antrag hat die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. Die Sitzungen sind öffentlich; der Rundfunkrat kann die Öffentlichkeit ausschließen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher

Sitzung behandelt. Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Rundfunkrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Art. 8

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Bayerischen Landtags, dem Präsidenten des Bayerischen Senats, dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und vier vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. Für sie gilt Art. 6 Abs. 5 entsprechend.

(2) Von den durch den Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates scheidet im Wechsel jedes Jahr ein Mitglied durch Los aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Abgesehen von dem Falle des Absatzes 2 endigt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Abberufung durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grunde. Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Art. 9

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Bayerischen Landtags; stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident des Bayerischen Senats.

Art. 10

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die wirtschaftliche und technische Entwicklung des Rundfunks zu fördern. Sie dürfen dabei keine Sonderinteressen vertreten.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen;
2. den Bayerischen Rundfunk bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bayerischen Rundfunk und dem Intendanten zu vertreten;
3. die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen;
4. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluß zu überprüfen;
5. jährlich die genehmigte Abrechnung sowie den vom Intendanten erstellten Betriebsbericht zu veröffentlichen;
6. die Zustimmung zum Abschluß, zur Abänderung oder zur Aufhebung von Dienstverträgen zu erteilen, soweit nicht der Intendant selbst zuständig ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Art. 11

(1) Der Verwaltungsrat tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammen. Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich, doch haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt für seinen Aufgabenbereich einen Geschäftsführer.

Art. 12

(1) Der Intendant wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Intendant führt die Geschäfte des Bayerischen Rundfunks. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

(3) Der Intendant vertritt den Bayerischen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich. Er schließt die Anstellungsverträge ab und setzt die Honorare der freien Mitarbeiter fest. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Mit Zustimmung des Rundfunkrats beruft der Intendant die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor (Justitiar) sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter. Ebenso bedarf der Intendant der Zustimmung des Rundfunkrats zur Berufung der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter). Die Berufung kann längstens auf 5 Jahre erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Die Abberufung erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. Zur Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.

(6) Der Intendant kann gegen seine Abberufung das Schiedsgericht anrufen. Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruches. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, von denen drei, darunter der Vorsitzende, die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisitzer von dem Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg. Je ein Schiedsrichter wird von den streitenden Teilen ernannt.

Art. 13

(1) Der Intendant muß alle Einnahmen und Ausgaben des Bayerischen Rundfunks für das kommende Rechnungsjahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. Der Haushaltsplan bedarf nach Überprüfung durch den Verwaltungsrat der Genehmigung des Rundfunkrates.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Jahresabrechnung wird vom Verwaltungsrat überprüft. Der Rundfunkrat stellt die Jahresabrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Intendanten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof.

Art. 14

(aufgehoben)

Art. 15

Die Einnahmen sind zu verwenden:

1. für Zwecke des Bayerischen Rundfunks sowie für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Bayerischen Rundfunks und seiner Leistungen dienen;
2. in angemessener Höhe für die „Kulturhilfe“ des Bayerischen Rundfunks;
3. zum Ausgleich der Leistungen und Entschädigungsansprüche der Bundespost.

Art. 16

(aufgehoben)

Art. 17

(1) Der Intendant ist verpflichtet, zu Tatsachen, die durch den Rundfunk verbreitet werden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person

oder Behörde deren Gegendarstellung zu verbreiten. Diese muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein.

Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Die Verbreitung muß unverzüglich und zu einer gleichwertigen, auf Verlangen des Betroffenen zur gleichen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Die Verbreitung der Gegendarstellung darf nur verweigert werden, wenn die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Wortlautes der Sendung nicht wesentlich überschreiten. Die Verbreitung erfolgt kostenfrei.

(3) Das Verlangen nach Verbreitung einer Gegendarstellung ist unverzüglich unter Angabe der Sendezeit schriftlich zu verbescheiden. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe, die nach Auffassung des Intendanten einer Verbreitung der Gegendarstellung entgegenstehen, erschöpfend zu bezeichnen. Gegen ein zweites Verlangen, das den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt, können Einwendungen nur entgegengehalten werden, insoweit sie nicht bereits gegen das erste Verlangen hätten geltend gemacht werden können.

(4) Wird das zweite Verlangen ebenfalls abgelehnt, hat der Intendant über den Vorgang dem zuständigen Ausschuss binnen einer Woche zu berichten.

(5) Der Anspruch auf Verbreitung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

Art. 18

Verweigert der Intendant die gemäß Art. 17 Abs. 1 gewährte Verbreitung der Gegendarstellung über den Rundfunk, so kann er mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Die Tat wird nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Art. 19

(1) Der Bayerische Rundfunk muß für jede Sendegattung eine verantwortliche Person bestellen. Die Namen der verantwortlichen Personen müssen mindestens einmal täglich durch den Rundfunk bekanntgegeben werden.

(2) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch Sendungen im Rundfunk begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(3) Zu Lasten der verantwortlichen Person wird vermutet, daß sie den Inhalt einer durch den Rundfunk verbreiteten Sendung gekannt und die Verbreitung gebilligt hat.

(4) Die verantwortliche Person wird, wenn sie an einer Sendung strafbaren Inhalts mitgewirkt hat und nicht schon nach Absatz 2 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Verbreitung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern sie nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung.

Art. 19a

Jedermann hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks zu wenden. Die Beschwerden sind zu verbescheiden. Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend, und ist der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat er den Programmausschuß bzw. den Fernsehausschuß zu unterrichten.

Art. 20

Der Bayerische Rundfunk übernimmt die im Lande Bayern vorhandenen, dem Sendebetrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Vermögensteile der vormaligen Deutschen Reichspost. Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m. b. H. Berlin geht auf den Bayerischen Rundfunk über.

Art. 21

Die Staatsregierung erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 22

1. Die Mitgliedschaft der Rundfunkräte, die am 29. Februar 1972 ablaufen würde, wird bis 30. April 1972 verlängert.
2. Die nächste Amtszeit des Rundfunkrates beginnt am 1. Mai 1972.

Art. 23

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.*

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (BayBS II S. 635). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und über die Errichtung einer Landesstiftung

Vom 25. Oktober 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwendung des bisherigen Domänengutes und über die Errichtung einer Landesstiftung vom 9. August 1919 (Gesetzsammlung für Sachsen-Coburg S. 258, ber. S. 292) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

zur Anpassung der Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkassen an die Grenzen der Gebietskörperschaften

Vom 23. Oktober 1973

Auf Grund des § 226 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die allgemeinen Ortskrankenkassen umfassen folgende Bezirke:

1. Im Regierungsbezirk Oberbayern

- a) die Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Reichenhall die Gebiete der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein,
- b) die Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Tölz die Gebiete der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach,

- c) die Allgemeine Ortskrankenkasse Erding das Gebiet des Landkreises Erding,
- d) die Allgemeine Ortskrankenkasse Freising das Gebiet des Landkreises Freising,
- e) die Allgemeine Ortskrankenkasse Garmisch-Partenkirchen die Gebiete der Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau,
- f) die Allgemeine Ortskrankenkasse Ingolstadt die Gebiete der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm und der kreisfreien Stadt Ingolstadt,
- g) die Allgemeine Ortskrankenkasse Landsberg das Gebiet des Landkreises Landsberg a. Lech,
- h) die Allgemeine Ortskrankenkasse Mühldorf die Gebiete der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn,
- i) die Allgemeine Ortskrankenkasse München die Gebiete der Landkreise Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München, Starnberg und der kreisfreien Stadt München,
- j) die Allgemeine Ortskrankenkasse Rosenheim die Gebiete des Landkreises Rosenheim und der kreisfreien Stadt Rosenheim;

2. Im Regierungsbezirk Niederbayern

- a) die Allgemeine Ortskrankenkasse Deggendorf das Gebiet des Landkreises Deggendorf,
- b) die Allgemeine Ortskrankenkasse Kelheim das Gebiet des Landkreises Kelheim,
- c) die Allgemeine Ortskrankenkasse Landshut die Gebiete des Landkreises Landshut und der kreisfreien Stadt Landshut,
- d) die Allgemeine Ortskrankenkasse Passau die Gebiete des Landkreises Passau und der kreisfreien Stadt Passau,
- e) die Allgemeine Ortskrankenkasse Pfarrkirchen das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn,
- f) die Allgemeine Ortskrankenkasse Regen die Gebiete der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen;

3. Im Regierungsbezirk Oberpfalz

- a) die Allgemeine Ortskrankenkasse Amberg die Gebiete der Landkreise Amberg-Sulzbach, Schwandorf und der kreisfreien Stadt Amberg,
- b) die Allgemeine Ortskrankenkasse Cham das Gebiet des Landkreises Cham,
- c) die Allgemeine Ortskrankenkasse Neumarkt das Gebiet des Landkreises Neumarkt i. d. OPf.,
- d) die Allgemeine Ortskrankenkasse Regensburg die Gebiete des Landkreises Regensburg und der kreisfreien Stadt Regensburg,
- e) die Allgemeine Ortskrankenkasse Tirschenreuth das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth,
- f) die Allgemeine Ortskrankenkasse Weiden die Gebiete des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab und der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf.;

4. Im Regierungsbezirk Oberfranken

- a) die Allgemeine Ortskrankenkasse Bamberg die Gebiete der Landkreise Bamberg, Forchheim und der kreisfreien Stadt Bamberg,
- b) die Allgemeine Ortskrankenkasse Bayreuth die Gebiete der Landkreise Bayreuth, Kulmbach und der kreisfreien Stadt Bayreuth,
- c) die Allgemeine Ortskrankenkasse Coburg die Gebiete der Landkreise Coburg, Kronach, Lichtenfels und der kreisfreien Stadt Coburg,
- d) die Allgemeine Ortskrankenkasse Hof die Gebiete des Landkreises Hof und der kreisfreien Stadt Hof,
- e) die Allgemeine Ortskrankenkasse Wunsiedel das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge;

5. Im Regierungsbezirk Mittelfranken
die Allgemeine Ortskrankenkasse Mittelfranken
das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken;
6. Im Regierungsbezirk Unterfranken
- die Allgemeine Ortskrankenkasse Aschaffenburg
die Gebiete der Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg und der kreisfreien Stadt Aschaffenburg,
 - die Allgemeine Ortskrankenkasse Schweinfurt
die Gebiete der Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und der kreisfreien Stadt Schweinfurt,
 - die Allgemeine Ortskrankenkasse Würzburg
die Gebiete der Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg und der kreisfreien Stadt Würzburg;
7. Im Regierungsbezirk Schwaben
- die Allgemeine Ortskrankenkasse Augsburg
die Gebiete der Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg und der kreisfreien Stadt Augsburg,
 - die Allgemeine Ortskrankenkasse Donauwörth
das Gebiet des Landkreises Donau-Ries,
 - die Allgemeine Ortskrankenkasse Günzburg
die Gebiete der Landkreise Dillingen a. d. Donau, Günzburg und Neu-Ulm,
 - die Allgemeine Ortskrankenkasse Kaufbeuren
die Gebiete des Landkreises Ostallgäu und der kreisfreien Stadt Kaufbeuren,
 - die Allgemeine Ortskrankenkasse Lindau
das Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee),
 - die Allgemeine Ortskrankenkasse Memmingen
die Gebiete des Landkreises Unterallgäu und der kreisfreien Stadt Memmingen.

§ 2

Folgende allgemeine Ortskrankenkassen werden vereinigt:

- Die Allgemeine Ortskrankenkasse Straubing und die Allgemeine Ortskrankenkasse Bogen; aufnehmende Kasse ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Straubing. Die vereinigte Kasse umfaßt die Gebiete der Landkreise Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und der kreisfreien Stadt Straubing.
- Die Allgemeine Ortskrankenkasse Oberallgäu-Süd und die Allgemeine Ortskrankenkasse Kempten; aufnehmende Kasse ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Oberallgäu-Süd. Die vereinigte Kasse umfaßt die Gebiete des Landkreises Oberallgäu und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu).

§ 3

Für die Auseinandersetzung gelten § 286 Abs. 2 und 3, §§ 287 bis 294, 296 Abs. 1 und 3 und § 298 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 23. Oktober 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Festsetzung des festen Betrages zur
Erstattung der Kosten der Volksentscheide
vom 1. Juli 1973 an die Gemeinden**

Vom 23. Oktober 1973

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 417, ber. S. 531),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden für die Ausgaben, die ihnen durch die Volksentscheide vom 1. Juli 1973 entstanden sind, je Stimmberechtigten folgenden Betrag:

Gemeinden

mit weniger als 2 000 Stimmberechtigten	27 Pf.
mit weniger als 5 000 Stimmberechtigten	35 Pf.
mit weniger als 25 000 Stimmberechtigten	41 Pf.
mit weniger als 100 000 Stimmberechtigten	50 Pf.
mit weniger als 500 000 Stimmberechtigten	59 Pf.
mit mehr als 500 000 Stimmberechtigten	65 Pf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aus-
bildung in Berufsfachschulen hauswirtschaft-
licher und sozialberuflicher Fachrichtung so-
wie in Grundausbildungslehrgängen für
Hauswirtschaft und für Sozialberufe**

Vom 1. Juli 1973

Auf Grund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 51 und Art. 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), der Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 10 und Art. 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz über das berufliche Schulwesen, sowie des Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung in Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher und sozialberuflicher Fachrichtung sowie in Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe vom 19. Januar 1972 (GVBl S. 87) wird wie folgt geändert:

- Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für die Berufsfachschulen oder Grundausbildungslehrgänge zuständige Staatsministerium befindet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 abgewichen werden kann. In diesen Fällen kann abweichend von Absatz 3 die Probezeit auf 6 Monate verlängert werden. Bei der Aufnahme in A-Züge der Berufsfachschulen oder in Berufsaufbauschulen sind Ausnahmen nicht möglich.“

- In Anlage I b wird bei Buchstabe B nach dem Fach „Biologie und Gesundheitspflege“ das Fach „Säuglings-, Kleinkinder- und Krankenpflege“ eingefügt. Als Wochenstundenzahl wird beim 10. Schuljahr die Zahl „1“, beim 11. Schuljahr die Zahl „2“ angegeben.
- In den Anlagen I b und I c wird bei Buchstabe B jeweils die Bezeichnung „fachbezogene Fächer“ durch die Bezeichnung „berufsbezogene Fächer“ ersetzt.

4. In Anlage Ic wird bei Buchstabe B beim Fach „Säuglings-, Kleinkinder- und Krankenpflege“ als Wochenstundenzahl im 10. Schuljahr die Zahl „1“ angegeben. Die Zwischensumme wird von „34“ auf „35“ erhöht.
5. In den Anlagen If, Ig, Ih, Ii, Ik und Il treten bei Buchstabe B jeweils anstelle des Faches „Ernährungslehre mit Nahrungszubereitung“ die Fächer „Ernährungslehre“ und „Nahrungszubereitung“ und anstelle des Faches „Textilkunde, Textilpflege, Textilarbeit“ die Fächer „Textilkunde, Textilpflege“ und „Textilarbeit“. Die neuen Fächer werden in den Anlagen mit folgenden Stundenzahlen ausgewiesen:

	Mindest- Wochen- Stunden	Mindest- Jahres- Stunden
Bei Anlage If		
Ernährungslehre	1	40
Nahrungszubereitung	7	280
Textilpflege	2	80
Textilarbeit	5	200

	Mindest- Wochen- Stunden	Mindest- Jahres- Stunden
Bei Anlage Ig		
Ernährungslehre	1	40
Nahrungszubereitung	3	120
Textilkunde, Textil- pflege	1	40
Textilarbeit	1	40

	Mindest- Wochen- Stunden	Mindest- Jahres- Stunden
Bei Anlage Ih		
Ernährungslehre	1	40
Nahrungszubereitung	6	240
Textilkunde, Textil- pflege	1	40
Textilarbeit	3	120

	1. Jahr		2. Jahr	
	GLHW	BSch	GLSB	BSch
Bei Anlage Ii				
Ernährungslehre	—	1	—	1
Nahrungszube- reitung	4	3	4	—
Textilkunde, Tex- tilpflege	2	—	1	—
Textilarbeit	5	—	2	—

	1. Jahr			2. Jahr			3. Jahr
	GLHW	BSch	BAS	GLSB	BSch	BAS	BAS
Bei Anlage Ik							
Ernährungslehre	—	1	—	—	1	—	—
Nahrungszube- reitung	6	—	—	3	—	—	—
Textilkunde, Tex- tilpflege	—	1	—	1	—	—	—
Textilarbeit	3	—	—	1	—	—	—

	1. Jahr			2. Jahr		
	GLHW	BSch	BAS	GLSB	BSch	BAS
Bei Anlage Il						
Ernährungslehre	1	—	—	—	1	—
Nahrungszube- reitung	4	—	—	3	—	—
Textilkunde, Tex- tilpflege	1	—	—	1	—	—
Textilarbeit	2	—	—	1	—	—

6. In den Anlagen II l, II m, II n, II o, II p, II qu und II r treten jeweils im Zeugnisformular anstelle des Faches „Ernährungslehre mit Nahrungszubereitung“ die Fächer „Ernährungslehre“ und „Nahrungszubereitung“ und anstelle des Faches „Textil-

kunde, Textilpflege, Textilarbeit“ die Fächer „Textilkunde, Textilpflege“ und „Textilarbeit“.

7. In Anlage II n wird unter dem Fach „Praxis der Sozialpflege“ das Wort „Gesamtnote“ eingefügt. Diese Gesamtnote setzt sich aus den Noten für die Fächer „Krankenpflege“, „Säuglings- und Kinderpflege“, „Kinderbetreuung“ und „Familien- und Altenpflege“ zusammen.
8. In den Anlagen II p und II r (jeweils Blatt 1 Vorderseite) entfällt die Fußnote „Nichtzutreffendes streichen“.
9. In den Anlagen II qu und II r werden unter dem Fach „Praxis der Sozialpflege“ die Fächer „Beschäftigungslehre“, „Kinderbetreuung“, „Säuglings- und Kinderpflege“ und „Krankenpflege bei Säuglingen und Kindern“ sowie das Wort „Gesamtnote“ eingefügt. Im Zeugnis ist für diese Gebiete die Erteilung von Einzelnoten und einer Gesamtnote vorzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
München, den 1. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkel, Staatsminister

**Schulordnung
der Staatlichen Fachschule für Milchwirt-
schaft und Molkereiwesen in Kempten**

Vom 28. August 1973

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Allgemeines

- § 1 Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 4 Lehrerkonferenz

Abschnitt II:

Schulbetrieb

- § 5 Aufnahme
- § 6 Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht
- § 7 Semesterbeginn und Ferien
- § 8 Gestaltung des Unterrichts
- § 9 Lernmittel
- § 10 Teilnahme am Unterricht
- § 11 Noten, Schulaufgaben, Zeugnisse, Vorrücken
- § 12 Schulschlußprüfung
- § 13 Abschlußzeugnis und Berufsbezeichnung
- § 14 Haftung der Schule
- § 15 Haftung des Studierenden

Abschnitt III:

Schulgemeinschaft

- § 16 Pflichten des Studierenden
- § 17 Studierende und Lehrer
- § 18 Studierendenmitverwaltung
- § 19 Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Entlassung
- § 21 Zusammenarbeit mit der Schule
- § 22 Verhinderung am Schulbesuch
- § 23 Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Abschnitt IV:

Fachschulbeirat

- § 24 Zusammensetzung
- § 25 Aufgaben und Tätigkeit

Abschnitt V:

Schlußvorschrift

- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I**Allgemeines****§ 1****Aufbau**

(1) Die Staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen (Fachschule) ist eine Fachschule im Bereich der Landwirtschaft.

(2) Die staatliche Schulaufsicht übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus.

(3) An der Fachschule besteht Schulgeldfreiheit.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Fachschule soll die Studierenden auf Führungspositionen im milchwirtschaftlichen Bereich vorbereiten sowie fachtheoretische und fachpraktische Grundlagen für die Ausübung fachverwandter Berufe schaffen. Zu diesem Zweck soll sie die während der beruflichen Ausbildungszeit erworbenen technischen, technologischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, Kenntnisse der Betriebswirtschaft und Marktwirtschaft vermitteln und das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge wecken.

(2) Zur Ergänzung des fachtheoretischen Unterrichts werden milchwirtschaftlich-technologische Übungen durchgeführt.

§ 3**Schulleiter, Lehrkräfte**

(1) Der Leiter der Fachschule (Schulleiter) wird vom Staatsministerium bestimmt.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel Beamte des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden vom Schulleiter mit Genehmigung des Staatsministeriums berufen.

§ 4**Lehrerkonferenz**

(1) Die Lehrerkonferenz hat den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter.

(2) An der Lehrerkonferenz, die mindestens einmal in jedem Semester stattfindet, nehmen die hauptamtlichen Lehrkräfte teil. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich hält.

(3) Dem Semestersprecher ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Studierenden allgemein betreffen.

(4) Soweit die Lehrerkonferenz Entscheidungen zu treffen hat, sind alle Lehrer, die Pflichtunterricht erteilen, stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Lehrer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(6) Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Teilnehmerliste
- b) Angaben über Zeitpunkt, Anfang und Ende der Sitzung
- c) die Tagesordnung
- d) die Beratungsergebnisse
- e) das Stimmenverhältnis bei Entscheidungen.

Jeder Konferenzteilnehmer hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen. Die Niederschrift ist den Lehrkräften zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt II**Schulbetrieb****§ 5****Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. Diese ist durch ein Zeugnis der Fachschulreife oder das Abschlußzeugnis einer Realschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges oder durch das Abschlußzeugnis einer einschlägigen Berufsschule bzw. Berufsfachschule mit einem mindestens ausreichenden Leistungsdurchschnitt in den Fächern Deutsch, Rechnen und Fachkunde nachzuweisen.

(2) Zur Aufnahme ist außerdem erforderlich, daß die Abschlußprüfung gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112) als Molkereifachmann oder in einem verwandten Beruf mit Erfolg abgelegt wurde und eine weitere Berufstätigkeit von zwei Jahren in einem der fachschulischen Ausbildung förderlichen Beruf nachgewiesen werden kann.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

- a) die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf,
- c) ein ärztliches Zeugnis nach § 18 Bundes-Seuchengesetz, das nicht älter als ein Jahr ist,
- d) bei Minderjährigen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß er mit dem Besuch der Schule einverstanden ist.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe anzugeben, bei Zulassung ist die Schulordnung beizufügen.

(5) Über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium nach Stellungnahme der Fachschule.

§ 6**Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht**

(1) Der Unterricht umfaßt zwei Semester mit jeweils mindestens 17 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(2) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztätig erteilt.

(3) Dem Unterricht sind Schulstunden mit 50 Minuten zugrunde zu legen.

(4) Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebes.

(5) Der Schulleiter erläßt eine Hausordnung, die der Genehmigung durch das Staatsministerium bedarf.

§ 7**Semesterbeginn und Ferien**

Semesterbeginn und Ferien werden vom Staatsministerium festgelegt.

§ 8**Gestaltung des Unterrichts**

(1) Der Unterricht umfaßt Kern-, Pflicht- und Wahlfächer.

(2) Stundentafel und Lehrpläne werden vom Staatsministerium erlassen.

(3) Technologische und labortechnische Übungen, Lehrfahrten und Besichtigungen ergänzen den Unterricht.

(4) Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Stoffverteilungspläne durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

§ 9

Lernmittel

(1) Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Schulleiter im Benehmen mit den Fachlehrkräften.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium erlassenen Bestimmungen.

§ 10

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, pünktlich am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. Veranstaltungen der Studierendenmitverwaltung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Schulleiter auf vorherigen schriftlichen Antrag Befreiung vom Unterricht erteilen.

(3) Der durch Unterrichtsbefreiung versäumte Lehrstoff ist vom Studierenden nachzuarbeiten.

§ 11

Noten, Schulaufgaben, Zeugnisse, Vorrücken

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Studierenden haben in angemessenen Zeitabständen zum Nachweis ihres Leistungsstandes in der Schule schriftliche Arbeiten (Schulaufgaben) zu fertigen. Die Schulaufgaben sind von der Fachlehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. Sie müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(3) Wird durch Unterschleif oder Täuschung das Ergebnis einer Leistung zu beeinflussen versucht oder hierzu Beihilfe geleistet, so ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

(4) Zum Abschluß des ersten Semesters erhalten die Studierenden ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium vorgeschriebenen Muster.

(5) Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob der Studierende das Semesterziel erreicht hat. Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn in einem Pflichtfach die Note 6 oder in zwei Pflichtfächern die Note 5 erteilt worden ist.

(6) Bei der Benotung eines Faches sind die schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(7) Wurde das Semesterziel nicht erreicht, so kann das Semester einmal wiederholt werden.

§ 12

Schulschlußprüfung

(1) Zum Ende des 2. Semesters findet eine staatliche Schulschlußprüfung unter Aufsicht des Staatsministeriums statt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Schulschlußprüfung ist der Nachweis über das bestandene erste Semester und ein ordnungsgemäßer Besuch des zweiten Semesters.

(3) Die staatliche Schulschlußprüfung besteht aus einer vierstündigen und zwei zweistündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten in den Kernfächern. In jedem Fach stehen dem Prüfling zwei Themen zur Wahl. Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Vorschläge für die Prüfungsthemen werden vom Staatsministerium bei der Fachschule eingeholt. Das Staatsministerium legt die Prüfungsthemen fest.

(5) Versäumt ein Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Prüfungsarbeit, so erhält er hierfür die Note ungenügend. Hat er das Versäumnis nicht zu vertreten, wird er zu einer Nachholprüfung zugelassen.

§ 13

Abschlußzeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Das Abschlußzeugnis enthält Noten in den einzelnen Unterrichtsfächern und eine Gesamtnote. In den Fächern, die Gegenstand der Schulschlußprüfung waren, errechnet sich die Zeugnisnote aus der Note der Prüfungsarbeit und der Semesterfortgangsnote zu gleichen Teilen. Dabei ist auf ganze Noten auf bzw. abzurunden (z. B.: 1,50 = 1; 1,51 = 2). Die Noten in den übrigen Fächern sind die Semesterfortgangsnoten. Die Gesamtnote wird nach einem vom Staatsministerium festzulegenden Bewertungsschlüssel errechnet.

(2) Das zweite Semester ist nicht bestanden, wenn eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“, oder in einem Pflichtfach die Note 6 oder in zwei Pflichtfächern die Note 5 erteilt wurde.

(3) Studierende, die das zweite Semester bestanden haben, erhalten eine Urkunde und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Wirtschaftler“, Fachrichtung Milchwirtschaft, zu führen.

(4) Ist das zweite Semester nicht bestanden, so kann es einschließlich der Schulschlußprüfung einmal wiederholt werden.

§ 14

Haftung der Schule

In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaft Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Schulleiter, eine Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal voraus.

§ 15

Haftung des Studierenden

Für Schäden, die ein Studierender schuldhaft verursacht, sind dem Schulträger gegenüber der Studie-

rende oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Gleiches gilt für das dem Studierenden anvertraute Schuleigentum.

Abschnitt III

Schulgemeinschaft

§ 16

Pflichten des Studierenden

(1) Jeder Studierende hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

(2) In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Studierende, denen ein besonderer Auftrag erteilt wird.

(3) Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sowie die Schul- und Hausordnung zu beachten. Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Schule zurückwirkt.

(4) Jeder Studierende ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück mitverantwortlich. Schuldhaftige Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

§ 17

Studierende und Lehrer

(1) Jeder Studierende hat das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Auskunft und Rat zu bitten. Er soll sich zunächst an die Lehrkraft wenden.

(2) Fühlt sich ein Studierender durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt oder beurteilt, so wendet er sich zunächst an diese. Er kann die Vermittlung durch den Semestersprecher in Anspruch nehmen.

§ 18

Studierendenmitverwaltung

(1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverwaltung Leben, Arbeit und Ordnung in ihrer Schule mitgestalten. Sie werden dabei von den Lehrkräften und vom Schulleiter unterstützt. Den Studierenden stellen sich besonders drei Aufgabenbereiche: die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, die Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben und die Vertretung von Interessen der Studierenden.

(2) Die Studierenden können Vorschläge und Wünsche zur Gestaltung des Unterrichts vorbringen.

(3) Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhalten haben.

Die Studierenden des jeweiligen Semesters können mit Mehrheit der Stimmberechtigten aus besonderen Gründen während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(4) Der Semestersprecher hat die Aufgabe, die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten zu vertreten.

(5) Die Semestersprecher und ihre Stellvertreter bilden den Studierendenausschuß der Schule. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern nur ein Semester an der Fachschule geführt wird, ist der Semestersprecher zugleich Vorsitzender des Studierendenausschusses. Dem Studie-

rendenausschuß obliegen solche Aufgaben der Studierendenvertretung, die über den Bereich eines Semesters hinausgehen.

(6) Der Schulleiter unterrichtet den Studierendenausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie z. B. Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule können aus erzieherischen Gründen bei Verletzung der sich insbesondere aus § 15 ergebenden Pflichten gegen den einzelnen Studierenden je nach der Art der Verfehlung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) die Verwarnung; sie wird vom Semesterleiter ausgesprochen;
- b) der Verweis; er wird vom Schulleiter erteilt;
- c) die Androhung der Entlassung; sie wird durch Beschluß der Lehrerkonferenz verfügt;
- d) die Entlassung (§ 20).

(2) Bevor eine dieser Maßnahmen ergriffen wird, ist der Betroffene zu hören.

§ 20

Entlassung

Die Entlassung eines Studierenden kann die Lehrerkonferenz nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen. Eine Wiederaufnahme im nächsten Semester ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums möglich.

§ 21

Zusammenarbeit mit der Schule

Eine persönliche Fühlungnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit den Lehrkräften soll im Interesse eines gedeihlichen Schulbetriebes beiderseits angestrebt werden.

§ 22

Verhinderung am Schulbesuch

(1) Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Erziehungsberechtigte zur Benachrichtigung verpflichtet.

(2) Dauert die Krankheit länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 23

Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. Hierbei hat der Schulleiter das Gesundheitsamt rechtzeitig einzuschalten.

Abschnitt IV

Fachschulbeirat

§ 24

Zusammensetzung

Bei der Fachschule ist ein Fachschulbeirat zu bilden. Er setzt sich zusammen aus

- a) einem Vertreter des Beirats an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft und Molkereiwesen Kempten (Allgäu), als Vorsitzender
- b) dem Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden
- c) dem Vertreter des Schulleiters
- d) dem Semesterleiter bzw. einer weiteren Lehrkraft
- e) den Semestersprechern.

§ 25

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebes beratend mit.

(2) Der Fachschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

Abschnitt V

Schlußvorschrift

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1973 in Kraft.

München, den 28. August 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. N ü s s e l, Staatssekretär

Zweite Verordnung

zur Änderung der Schulordnung der staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft

Vom 6. September 1973

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung der staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft vom 10. November 1972 (GVBl S. 478), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (GVBl S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es bestehen die Fachrichtung Landbau, die Fachrichtung Gartenbau und Weinbau, die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung sowie die Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) bei der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen zusätzlich ein ärztliches Zeugnis nach § 18 Bundes-Seuchengesetz. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

München, den 6. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. N ü s s e l, Staatssekretär

Zweite Verordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft

Vom 6. September 1973

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft vom 4. Dezember 1972 (GVBl S. 486), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1973 (GVBl S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen:

- a) Deutsch
- b) Mathematik
- c) Chemie und Physik
- d) Biologie und Mikrobiologie
- e) Rechtskunde
- f) Berufs- und Arbeitspädagogik
- g) Technische und kaufmännische Buchführung
- h) Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik
- i) Buttereitechnologie
- k) Technologie der Frischmilcherzeugnisse und Dauermilcherzeugnisse
- l) Volkswirtschaft und milchwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre.“

2. In § 17 Abs. 1 wird nach der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Technikerin für Hauswirtschaft und Ernährung“ eingefügt: „oder ‚staatlich geprüfter Techniker für Milchwirtschaft und Molkereiwesen‘.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

München, den 6. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. N ü s s e l, Staatssekretär

Verordnung

über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten

(3. DVBayKiG)

Vom 18. September 1973

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie nach Anhörung der Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger und der kommunalen Spitzenverbände folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

Förderungsfähig im Sinne des Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes sind die nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften pauschalieren Personalkosten anerkannter Kindergärten.

§ 2

Förderungsfähige Einrichtung

Ist ein anerkannter Kindergarten auch mit Einrichtungen für Kinder anderer Altersstufen (Krippen, Horte) oder mit sonstigen Einrichtungen verbunden, so können nur die durch den Betrieb der Kindergartengruppen bedingten Personalkosten berücksichtigt werden.

§ 3

Pauschalierung

(1) Die förderungsfähige Höhe des Aufwandes für das im Kindergarten verwendete pädagogische Fach- und Hilfspersonal (Art. 13 des Bayerischen Kindergartengesetzes) bemißt sich nach Pauschalsätzen.

(2) Den Pauschalsätzen liegen zugrunde:

1. die der betreffenden Kraft nach der jeweils für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für den Sozial- und Erziehungsdienst geltenden tariflichen Regelung zustehenden Grundvergütung. Dabei ist abzustellen
 - a) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Gruppe A) auf das Mittel zwischen den Grundvergütungen der Stufen 1 und 2,
 - b) nach Vollendung des 25. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (Gruppe B) auf die Grundvergütung der Stufe 4,
 - c) nach Vollendung des 35. Lebensjahres (Gruppe C) auf die Grundvergütung der Stufe 8;
2. der Tarifliche Ortszuschlag der Stufe 2;
3. der sich nach Nummern 1 und 2 ergebende Arbeitgeberanteil für die Leistungen zur Sozialversicherung. Dabei ist für die Krankenversicherung der jeweils nach dem Stande des 1. Januar des betreffenden Jahres zu ermittelnde Durchschnittsbetrag der Beitragssätze der bayerischen Ortskrankenkassen maßgeblich.

Hat der Arbeitgeber Leistungen nach § 405 RVO zu erbringen, so ist der Betrag pauschal anzusetzen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten nach Maßgabe des vorangegangenen Satzes zu zahlen wäre.

4. die sich nach Nummern 1 und 2 gemäß dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (StAnz. Nr. 50) in der jeweils geltenden Fassung oder nach der künftig an dessen Stelle tretenden tariflichen Regelung ergebende Zuwendung (Weihnachtzuwendung).

Die sich nach Nummern 1 bis 4 ergebenden Beträge werden jährlich durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekanntgegeben.

(3) Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als förderungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit bestimmt sich nach der jeweils im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für den Sozial- und Erziehungsdienst geltenden tariflichen Regelung.

(4) Der sich nach den Absätzen 2 und 3 für die einzelne Kraft ergebende förderungsfähige Aufwand ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 4

Sonderfälle

(1) Anstelle der Regelung in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ist förderungsfähig

1. für alle in einem Kindergarten beschäftigten Erzieher im Anerkennungsjahr das jeweils für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände tarifvertraglich vereinbarte, einer ledigen Kraft ohne Kind zu gewährende Entgelt,
2. für die in einem Kindergarten beschäftigten Erzieher im Vorpraktikum das für den kommunalen Bereich in Bayern einheitlich festgelegte Entgelt. Bis zu einer solchen Regelung ist das tatsächlich gewährte Entgelt, höchstens jedoch ein Betrag von monatlich 350,— DM förderungsfähig.

(2) Bei Helfern und Helferinnen des freiwilligen sozialen Jahres gilt der vom Träger nach § 1 Nr. 5 des

Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 805) zu erbringende jeweilige Aufwand als förderungsfähiger Aufwand.

(3) Werden dem Träger eines Kindergartens von einer kirchlichen Genossenschaft Kräfte zur Verfügung gestellt, so werden die Pauschalsätze nach §§ 3 und 4 Abs. 1 zugrunde gelegt.

§ 5

Abgrenzung der Förderungsfähigkeit

(1) Weist eine Gruppe weniger als 23 aufgenommene Kinder auf, so vermindert sich die Förderungsfähigkeit des Aufwandes des für diese Gruppe tätigen Personals um den Anteil, um den die tatsächliche Gruppenstärke gegenüber der Zahl 23 geringer ist.

(2) Für Gruppen, die der besonderen Betreuung vom Schulbesuch zurückgestellter Kinder dienen, tritt an die Stelle der Zahl 23 die Zahl 15.

(3) Förderungsfähig ist je Gruppe der Aufwand bis zu einer Fachkraft (Gruppenleiterin einschließlich der Kindergartenleiterin). In Kindergärten mit einer Gruppe oder zwei Gruppen ist ferner der Aufwand bis zu einer pädagogischen Hilfskraft, in Kindergärten mit drei oder vier Gruppen der Aufwand bis zu zwei und in Kindergärten mit fünf und mehr Gruppen bis zu drei pädagogischen Hilfskräften förderungsfähig.

(4) Erweist es sich wegen der Bevölkerungsstruktur des zumutbaren Einzugsbereichs des Kindergartens oder aus anderen zwingenden Gründen, insbesondere in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes als notwendig, von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abzuweichen, so bestimmt die für die Bewilligung der Personalkostenzuschüsse zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zur Förderung verpflichteten kommunalen Körperschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, welche Mindestgruppenstärke oder Zahl des Fach- und Hilfspersonals zur Gewährung der vollen Förderung erforderlich ist.

§ 6

Wegfall von Pauschalbeträgen

Für eine im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 tätige Kraft wird ein förderungsfähiger Personalaufwand nicht anerkannt,

1. soweit ihr unter Zugrundelegung des Bundes-Angestelltentarifvertrags kein tariflicher Anspruch oder kein gesetzlicher Anspruch gegen den Träger zusteht oder zustehen würde,
2. sobald ihre Verwendung im Kindergarten aufsichtlich untersagt und solange diese Untersagung nicht auf Rechtsbehelf hin aufgehoben wird,
3. wenn ihre Tätigkeit im Kindergarten in einen Ausbildungsabschnitt fällt, für den Ausbildungsförderung zusteht; § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7

Aushilfen

In den Fällen des § 6 ist vorübergehender Aufwand für Aushilfskräfte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, höchstens aber bis zu der sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Höhe förderungsfähig.

§ 8

Änderung der Berechnungsgrundlage

Ändern sich die für die Zuschußgewährung maßgeblichen Verhältnisse, so wird die veränderte Förderung vom Ersten des Monats an gewährt, in den das die Änderung bewirkende Ereignis fällt. Der Träger ist verpflichtet, jede Veränderung der für die Zuschußgewährung maßgeblichen Verhältnisse spätestens bei der Jahresabrechnung den für die Gewährung des staatlichen und des kommunalen Zuschusses zuständigen Behörden anzuzeigen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 18. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der Staatlichen Flüchtlingsverwaltung

Vom 19. September 1973

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der Staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 2. Februar 1973 (GVBl S. 60) erhält folgende Fassung:

„(3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz sind von der Entrichtung der Gebühren nach den §§ 5 bis 10 befreit. Bei nachträglichen Leistungen eines Dritten zur Deckung des Lebensbedarfs für einen Zeitraum, für den eine Befreiung von Gebühren nach den §§ 5 bis 10 erfolgte, wird die Befreiung rückwirkend insoweit aufgehoben, als sie bei rechtzeitiger Leistung nicht gewährt worden wäre.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.

München, den 19. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung

**über die Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten
(4. DVBayKiG)**

Vom 25. September 1973

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

1. Abschnitt**Allgemeines****§ 1****Inhalt der Rahmenpläne**

Für anerkannte Kindergärten werden die nachfolgenden Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele, die personelle Ausstattung, den organisatorischen Aufbau und die Gesundheitsfürsorge (Rahmenpläne) festgelegt.

§ 2**Ausnahme**

In anerkannten Kindergärten, die mit der Erprobung pädagogischer Methoden beauftragt sind (Mo-

delleinrichtungen), kann gemäß Art. 10 des Bayerischen Kindergartengesetzes von den Rahmenplänen abgewichen werden.

2. Abschnitt

**Mindestanforderungen für die
Erziehungs- und Bildungsziele**

§ 3**Allgemeine Grundsätze**

(1) Aufgabe der gesamten Erziehungs- und Bildungsarbeit im anerkannten Kindergarten ist die Förderung der Kinder gemäß Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten allgemeinen Mindestanforderung für die Erziehungs- und Bildungsziele hat der anerkannte Kindergarten ganzheitliche elementare Bildung anzubieten, wobei zu beachten ist, daß die den Zielen zugeordneten Bildungsbereiche nicht voneinander unabhängig sind, sondern einander durchdringen. Im Rahmen dieser ganzheitlichen elementaren Bildung sind die in den §§ 4 bis 9 genannten Teilziele anzustreben, die der jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufe des Kindes anzupassen sind. Mit ihrer Verwirklichung soll dem Kind auch der Übergang in die Grundschule erleichtert werden.

(3) Durch zusätzliche entsprechende Förderung ist zu versuchen, Entwicklungsmängel, Behinderungen und ungleiche Bildungsvoraussetzungen auszugleichen.

§ 4**Religiöse Erziehung**

(1) Im anerkannten Kindergarten sind die in Art. 131 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten Bildungsziele (Ehrfurcht vor Gott und Achtung vor religiöser Überzeugung) zu beachten.

(2) Die religiöse Erziehung im anerkannten Kindergarten steht in der Verantwortung des Trägers. Er achtet die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird.

§ 5**Sozialerziehung**

(1) Ziel der Sozialerziehung ist es, das Kind eine gegenüber der Familie erweiterte Gruppenzugehörigkeit und Gemeinschaft erfahren zu lassen, indem es lernt, Sozialverhalten innerhalb einer Gruppe zu verwirklichen, selbst Beziehungen aufzunehmen sowie Sozialverhalten auch in Begegnung mit anderen Gruppen und der Gesamtgesellschaft zu entwickeln.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 soll das Kind lernen, in altersgemäßer Selbständigkeit und Verantwortlichkeit

s o w o h l

eigene Bedürfnisse und Interessen zur Geltung zu bringen,

eigene Gefühle und Ansichten zu äußern,

sich Angriffen anderer zu erwehren

a l s a u c h

Bedürfnisse der anderen zu bejahen,

eigene Bedürfnisse zurückzustellen,

Alternativen zu finden und anzubieten,

bei Konflikten nach angemessenen Lösungen zu suchen,

Partnerschaften einzugehen und Freundschaften zu schließen,

Verantwortung für andere zu übernehmen und für Schwächere und Behinderte einzutreten,

fremde Lebensformen, Verhaltensweisen, Weltanschauungen und Einstellungen zu achten.

§ 6

Elementare Kommunikations- und Kreativitätserziehung

(1) Ziel der elementaren Kommunikations- und Kreativitätserziehung ist es, durch spielendes Gestalten und gestaltendes Spiel die Bewegungsfreude, die Gestaltungsfähigkeit, die Aktivität, die Ausdrucksmöglichkeit des Kindes zu fördern und seine schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten. Hierbei ist die rhythmisch-musikalische Bewegungserziehung, die Erziehung zum bildnerischen Gestalten, die Sprach-erziehung und die Erziehung im Rollenspiel besonders bedeutsam.

(2) Ziel der rhythmisch-musikalischen Bewegungserziehung ist es,

der natürlichen Bewegungsfreude des Kindes Raum zu geben,

sein Körpergefühl lebendig zu erhalten und zu differenzieren,

seine körperliche Geschicklichkeit und Sicherheit zu entwickeln,

seelisch-geistige Kräfte in richtigem Verhältnis von Spannung und Entspannung freizusetzen,

es spielend Raum- und Zeitdimensionen erfahren zu lassen,

ihm den spielenden Umgang mit der Sprache und ihren musikalischen Elementen zu ermöglichen und seinen Sinn für Klangqualität, Rhythmus und Melodie zu entwickeln,

sein Konzentrations- und Reaktionsvermögen im Hören und Reagieren auf Geräusche, Klänge und Rhythmen zu fördern,

dem Kind im Gestaltungsspiel die Möglichkeit zu geben, sich selbst und die Gruppe im Wechsel gegenseitiger Anpassung zu erfahren.

(3) Ziel der Erziehung im bildnerischen Gestalten ist es, im spielenden Umgang mit Materialien und Objekten die sinnliche Wahrnehmungsfähigkeit des Kindes zu verfeinern, es Beschaffenheit und Gesetzmäßigkeiten dieser Materialien und Objekte erleben zu lassen, ihm den Zugang zu planendem Gestalten zu eröffnen und durch Vertrauen in das eigene Tun seine Lernfreude zu fördern.

(4) Ziel der Spracherziehung ist es, in den vielfältigen Formen der gesamten Kindergartenarbeit die Sprachentwicklung des Kindes und seine Fähigkeit zur Sprachgestaltung zu fördern. Das Kind soll dadurch befähigt werden, in Mundart und in hochdeutscher Sprache

eigene Bedürfnisse und Empfindungen auszudrücken,

Erlebnisse und Gedanken mit anderen auszutauschen,

einfachere Zusammenhänge zu schildern

sowie gestaltete Sprache wie Reime, Gedichte, Lieder und Geschichten zu erleben, zu verstehen und selbst Sprache zu gestalten.

(5) Beim Rollenspiel ist es das Ziel der Erziehung, dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich mitzuteilen, Erfahrungen und Eindrücke zu verarbeiten, Konflikte zu lösen und sich neue Lebensbereiche zu erschließen, indem der Erzieher auf das Kommunikationsbedürfnis, die Neugier, den Bewegungsdrang und das Gestaltungsbedürfnis der Kinder eingeht.

§ 7

Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis

Ziel der Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis ist es, das Interesse des Kindes an der Umwelt und der Natur zu wecken und zu fördern. Das Kind soll hierbei

elementare Einsichten in Sinn- und Sachzusammenhänge gewinnen,

häusliche Lebensgewohnheiten einüben,

eine unmittelbare Beziehung zu Pflanzen und Tieren aufbauen,

in seinem Naturverständnis und seiner Einsicht in elementare physikalische Gesetzmäßigkeiten gefördert werden,

im Umgang mit einfacheren Materialien, Gebrauchsgegenständen und Werkzeugen Fertigkeiten erlangen,

öffentliche Einrichtungen, die Arbeitswelt, die Welt der Technik und des Verkehrs kennenlernen und sich darin richtig verhalten können,

zur Kunst hingeführt werden und

Menschen und Verhältnisse anderer Länder und früherer Zeiten kennenlernen.

§ 8

Gesundheitserziehung

Ziel der Gesundheitserziehung ist es,

dem Kind einfache Kenntnisse über Körperpflege und Hygiene,

über Ursachen und Verhütung von Krankheiten,

über mögliche Gefahren von Unfällen und Verletzungen und das Verhalten bei solchen zu vermitteln

und seine Bereitschaft zu einer gesunden Lebensweise zu fördern.

§ 9

Spiel als Prinzip der Kindergartenpädagogik

Das Spiel ist die dem Kind entsprechende Tätigkeit. Es steht im Mittelpunkt des Erziehungs- und Bildungsgeschehens im Kindergarten. Ziel der Spielpädagogik ist es, im Spiel

beste Bedingungen für die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes zu geben,

den Raum der Freiheit, der Eigenständigkeit und des Glücks zu geben, den das Kind zum Aufbau innerer Lebenssicherheit und zur Verarbeitung seiner Umwelt Erfahrungen benötigt,

dem Kind die Möglichkeit zu geben, durch Kontakt mit anderen Menschen, durch altersgemäße Begegnung mit der Umwelt, mit Natur und vielfältigen Materialien Erfahrungen zu sammeln, mit ihnen und an ihnen seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zu üben und sich nach seinem Lebensrhythmus zu entwickeln,

seine Probleme zu verarbeiten,

die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes zu entwickeln und damit seine Lernfreude und Leistungsfähigkeit zu unterstützen,

die Spielfähigkeit als menschliche Grundfähigkeit zu fördern.

§ 10

Zusammenarbeit mit Elternhaus und Grundschule

Im Sinne der Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und 11 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes sind durch Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern und Grundschule die Bemühungen zur Erziehung und Bildung der Kinder möglichst gegenseitig zu ergänzen und unter besonderer Beachtung des § 9 aufeinander abzustimmen.

3. Abschnitt

Personelle Ausstattung

§ 11

Leitung des Kindergartens

Die Leitung des Kindergartens muß von einer pädagogischen Fachkraft wahrgenommen werden, welche die Ausbildung zum Sozialpädagogen oder Er-

zieher nachweist oder deren Ausbildung gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes als gleichwertig der Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft anerkannt ist; sie soll möglichst Berufserfahrung aufweisen.

§ 12

Personal für die Gruppe

(1) Für die Leitung einer Gruppe ist eine pädagogische Fachkraft erforderlich, welche die Ausbildung zum Sozialpädagogen oder Erzieher nachweist oder deren Ausbildung gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes der Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Für je zwei Gruppen ist eine pädagogische Hilfskraft erforderlich, welche die Ausbildung zur Kinderpflegerin nachweist oder deren Ausbildung gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes der Ausbildung einer pädagogischen Hilfskraft als gleichwertig anerkannt ist.

(3) Eingruppige Kindergärten müssen eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Hilfskraft aufweisen.

§ 13

Eignung des Personals

Im Kindergarten tätige Personen müssen neben den gemäß §§ 11 und 12 an sie zu stellenden Ausbildungsanforderungen auch

1. frei von Krankheiten und Behinderungen sein, die sie in der verantwortlichen Tätigkeit im Kindergarten erheblich beeinträchtigen würden. Die Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes und des § 20 dieser Verordnung bleiben unberührt;
2. die für ihre Tätigkeit im Kindergarten erforderliche persönliche Zuverlässigkeit aufweisen.

4. Abschnitt

Organisatorischer Aufbau

§ 14

Gruppenzahl

Der Kindergarten soll bei Neuerrichtung und Erweiterung nicht mehr als drei jeweils gleichzeitig betriebene Gruppen umfassen; hinzu kann eine Gruppe vom Schulbesuch zurückgestellter Kinder kommen. Die Bildung einer größeren Zahl von Gruppen bedarf der Genehmigung der für die Erteilung der Anerkennung zuständigen Aufsichtsbehörde, die hierbei insbesondere hinsichtlich der funktionsgerechten räumlichen Gliederung des Kindergartens Auflagen erteilen kann.

§ 15

Gruppenbildung

Bei der Gruppenbildung ist darauf zu achten, daß es dem Kind möglich ist, die gleiche Gruppe oder den gleichen Kindergarten in der Regel an fünf Tagen je Woche ganz- oder halbtägig, in begründeten Ausnahmefällen an mindestens drei Halbtagen je Woche zu besuchen. Im letzteren Fall ist auf eine besonders intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Wert zu legen.

§ 16

Gruppenstärke

(1) In anerkannten Kindergärten umfaßt eine Gruppe höchstens 25 Plätze; bei Gruppen mit wechselweisem Halbtagsbesuch höchstens je 23 Plätze. In Schulkindergärten oder in Gruppen vom Schulbesuch zurückgestellter Kinder umfaßt die Gruppe nicht mehr als 15 Plätze.

(2) In Kindergärten, die bei Inkrafttreten des Bayerischen Kindergartengesetzes bestanden haben, kön-

nen die Gruppen abweichend von Absatz 1 bis zum 31. August 1975 höchstens 30 Plätze umfassen, bei Gruppen mit wechselweisem Halbtagsbesuch je 27 Plätze.

§ 17

Zusammensetzung der Gruppe

(1) In anerkannten Kindergärten mit zwei und mehr Gruppen ist für die Zuweisung der Kinder in die Gruppen nicht deren Geburtsjahrgang maßgeblich. In der Regel sollen altersgemischte Gruppen mit speziellen Angeboten für die verschiedenen Entwicklungsstufen gebildet werden.

(2) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder können in eigenen Gruppen zusammengefaßt werden.

(3) Den Fünfjährigen sollen innerhalb und können auch zeitweise außerhalb der altersgemischten Gruppe entsprechend ihren Bedürfnissen besondere Bildungsangebote vermittelt werden.

5. Abschnitt

Gesundheitsfürsorge

§ 18

Aufnahme in den Kindergarten

Vor der Aufnahme in den Kindergarten ist gemäß Art. 27 des Bayerischen Kindergartengesetzes ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen. Er ist für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes von der Kindergartenleitung aufzubewahren. Aus ihm muß zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Er sollte nach Möglichkeit auch darüber Aufschluß geben, ob in der näheren Umgebung des Kindes übertragbare Krankheiten aufgetreten sind.

§ 19

Jugendgesundheitspflege

Träger und Leitung des Kindergartens sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils über die Jugendgesundheitspflege erlassenen und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekanntgemachten Bestimmungen mit dem Gesundheitsamt und den von diesem bestellten Ärzten und Zahnärzten zusammenzuarbeiten und die Durchführung der entsprechenden jugendärztlichen und jugendzahnärztlichen Untersuchungen im Kindergarten zu ermöglichen.

§ 20

Verhütung übertragbarer Krankheiten

Unbeschadet der Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes, insbesondere der §§ 17, 18, 45 bis 48 ist zur Verhütung übertragbarer Krankheiten folgendes zu beachten:

1. Personen, die einer übertragbaren Krankheit verdächtig sind, sind unverzüglich von den gesunden Kindern und dem Kindergartenpersonal zu trennen,
2. die pädagogischen Fachkräfte müssen mit den Anzeichen übertragbarer Krankheiten vertraut sein,
3. Mitarbeiter eines Kindergartens, die Personen pflegen, welche an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen in der entsprechenden Zeit nicht im Kindergarten tätig sein,
4. Kindergartenräume dürfen nicht von fremden Personen benützt werden,
5. andere Tiere als
 - a) Fische in Aquarien und
 - b) Sittiche und Papageien, wenn sie entsprechend den geltenden Einfuhrbestimmungen vorbeugend durch einen Tierarzt behandelt wurden,
 dürfen in Kindergärten grundsätzlich nicht gehalten werden, es sei denn, daß das Gesundheitsamt

dagegen keine Einwendungen erhebt. Es ist dafür zu sorgen, daß die Tiere nicht in Schlaf- und Wirtschaftsräumen gehalten werden.

§ 21

Weitere Vorschriften der Gesundheitsfürsorge

(1) Die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte müssen über Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen.

(2) Im Kindergarten muß ein Verbandskasten vorhanden sein, dessen Bestand laufend durch einen Arzt zu überprüfen ist. Medikamente und Chemikalien (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel) sind unter Verschuß zu halten.

(3) Für die Reinlichkeit und Unfallsicherheit der Räume, der Einrichtung und der Ausstattung des Kindergartens einschließlich seiner Außenanlage ist zu sorgen. Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu beseitigen.

(4) Auf die leiblich-seelische Belastbarkeit des Kindes ist in einem wohlüberlegten Tagesablauf im Wechsel von Ruhe und Bewegung Rücksicht zu nehmen. Hierbei ist auch auf körperliche Bewegung der Kinder in Spiel, Rhythmik und Sport und einen angemessenen Aufenthalt im Freien zu achten.

(5) Wird im Kindergarten Verpflegung verteilt, so muß diese vollwertig und abwechslungsreich sein und der jeweiligen Altersstufe entsprechen. Hierfür ist ein wöchentlicher Speiseplan aufzustellen. Die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind zu beachten; insbesondere sind Lebensmittel hygienisch einwandfrei aufzubewahren.

(6) Giftige Gewächse sind dem Kindergartenbereich fernzuhalten.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Vorläufige Anerkennung

Die Möglichkeit, für Kindergärten, welche die Anforderungen dieser Verordnung zunächst noch nicht voll erfüllen, nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes die vorläufige Anerkennung auszusprechen, bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 25. September 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim

Vom 10. Oktober 1973

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim vom 8. Juni 1972 (GVBl S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird nach den Worten „abgelegt wurde“ der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und eine weitere Berufstätigkeit von zwei Jahren in einem der fachschulischen Ausbildung förderlichen Beruf nachgewiesen werden kann.“

2. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Stellungnahme der Fachschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1973 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung

über Zuständigkeiten des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung in beamteten und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten

Vom 18. Oktober 1973

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, 35 Abs. 3, 73, 74 Abs. 3 und 86 a des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 4 Abs. 1 Satz 2, 37 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 110 der Reichsversicherungsordnung, erläßt der Bayerische Ministerpräsident, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung ist innerhalb seines Dienstbereichs zuständig

1. Beamte der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren sowie des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 zu ernennen,
2. Beamte bis zu 3 Monaten abzuordnen,
3. die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit anzuordnen oder zu genehmigen und die Genehmigung zu widerrufen,
4. über Anträge von Beamtinnen auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu entscheiden,
5. das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen sowie die Dienstbezüge für die Beamten seines Geschäftsbereiches anzuweisen,
6. die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter festzusetzen,
7. Angelegenheiten der Nachversicherung zu entscheiden.

Nummern 5 bis 7 sind auf den Leiter des Bayerischen Landesamtes für Datenverarbeitung nicht anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 8. Oktober 1973

Auf Grund des Artikels 9 Absatz II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (Bay BS I S. 242), zuletzt geändert am 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), geändert am 28. Februar 1973 (GVBl S. 116), auf Beschluß des Landesausschusses vom 11. April 1973 und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. September 1973 Nr. I A 4 — 938 — 41/10, mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 16. August 1973 Nr. 5141 n — IV/6a — 34 566 und mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 4. September 1973 Az.: 151 — 03/3 Nr. 9 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 13 wird das Zitat „§ 43 Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt durch das Zitat „§ 43 Abs. 3, 5 und 7“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Nummer 1:

„1. auf Antrag selbständige Apotheker, die die Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung gewählt haben, soweit sie in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz ihres Apothekenbetriebes glaubhaft machen können, der nicht höher ist als das 150fache der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung. Der Anspruch auf Ermäßigung kann solange geltend gemacht werden, als der Nachweis geführt werden kann, daß der Jahresumsatz das 150fache der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze dieses gleichen Jahres nicht übersteigt.“

b) In Absatz 3 werden die bisherigen Nummern 1, 2, 3 und 4 zu Nummern 2, 3, 4 und 5.

3. § 24 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 24

(1) Wer nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuversichern ist, kann beantragen, daß die Nachversicherung bei der Bayerischen Apothekerversorgung durchgeführt wird.

(2) Voraussetzung für die Nachversicherung bei der Bayerischen Apothekerversorgung ist, daß die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk

1. bereits während der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden daraus bestand oder

2. innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung begründet wird.

(3) Auf Antrag des Nachversicherenden hat der Arbeitgeber den Betrag der Beiträge, der an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten wäre, mit befreiender Wirkung an die Bayerische Apothekerversorgung zu zahlen. Er übersendet dem Versorgungswerk gleichzeitig eine Bescheinigung, die Beginn und Ende der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte, einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen, bezeichnet, die in den einzelnen Kalen-

derjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt sind.

(4) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam den Antrag stellen.

(5) Die Bayerische Apothekerversorgung ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Sie sind so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 20 Abs. 2 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 21 Abs. 1.

(6) Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung auch dann als Mitglied kraft Gesetzes bei der Bayerischen Apothekerversorgung, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung begründet wird. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Zuschüsse an Versorgungsempfänger zur Krankenversicherung.“

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Landesausschuß hat alljährlich unter Berücksichtigung des Preisgefüges der Gesamtwirtschaft sowie der Veränderungen der Lebenshaltungskosten für Versorgungsempfänger die Kaufkraft der Versorgungsleistungen der Bayerischen Apothekerversorgung zu überprüfen. Er beschließt Ausgleichsmaßnahmen durch Gewährung freiwilliger Leistungen, falls dies im Hinblick sowohl auf den Index der Gesamtwirtschaft angezeigt, als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung vertretbar ist. Der Beschluß des Landesausschusses bedarf der in § 7 Abs. 3 Satz 3 genannten Stimmenmehrheit.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität hat das Mitglied, wenn die Berufsunfähigkeit gemäß § 29 vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3“.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 20 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 20 Abs. 3 Nr. 4“.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verrentungstabelle wie folgt geändert:

„Lebensalter bei Beitragszahlung

bis	35	36—45	46 und mehr Jahre
Prozentsatz	25	20	15“

b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Zahl „12 000,—“ durch die Zahl „15 000,—“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Zahl „3 000,—“ durch die Zahl „4 200,—“ und die Zahl „12 000,—“ durch die Zahl „15 000,—“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Freiwillige Mehrzahlungen gemäß § 21 werden nach Absatz 1 verrentet. Besteht aus den satzungsmäßigen Beiträgen nur Anspruch auf das Mindestruhegeld (Absatz 2) oder errechnet sich das Ruhegeld nach den Bestimmungen über die Frühinvalidität (Absatz 3), so werden die sich aus der Verrentung der freiwilligen Mehrzahlungen ergebenden Beträge zusätzlich zu den Leistungen nach den Absätzen 2 oder 3 gezahlt.“

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen können auf Antrag Zuschüsse zur Krankenversicherung gewährt werden. Die

Richtlinien über das Verfahren erläßt der Landesausschuß. Der Beschluß des Landesausschusses bedarf der in § 7 Abs. 3 Satz 3 genannten Stimmenmehrheit.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel II

1. Die Nummern 2 und 3 dieser Satzungsänderung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.
2. Im übrigen tritt die Satzungsänderung am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 8. Oktober 1973

Bayerische Versicherungskammer

Dr. Wehgartner, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).